

KENVUE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINKÄUFE (DIENSTLEISTUNGEN)

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt Folgendes: Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.
 - (a) „**Unternehmen**“ bezeichnet das Unternehmen von Kenvue, welches die Bestellung aufgegeben hat (und als Käufer benannt oder als „*Sendungsempfänger*“, „*Rechnungsempfänger*“ oder ähnliches angegeben ist);
 - (b) „**Bedingungen**“ bezeichnet die in diesem Dokument dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (und, soweit anwendbar, alle zusätzlichen länderspezifischen Bedingungen, die von Zeit zu Zeit auf www.kenvue.com/suppliers/general-terms-and-conditions dargelegt werden können);
 - (c) „**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag über den Verkauf und Kauf der Dienstleistungen, der die Bestellung (sowie alle darin genannten Spezifikationen, Zeichnungen oder Bedingungen), diese Bedingungen und alle gesetzlich implizierten Geschäftsbedingungen umfasst, jedoch unter Ausschluss aller Geschäftsbedingungen des Lieferanten;
 - (d) „**Bestellung**“ bezeichnet die Bestellung des Unternehmens (die einen Internet-URL-Link zu diesen Bedingungen enthält oder der diese Bedingungen beigefügt sind);
 - (e) „**Lieferant**“ bezeichnet den Lieferanten, an den eine Bestellung ausgestellt wurde; und
 - (f) „**Dienstleistungen**“ bezeichnet die Dienstleistungen (einschließlich aller Waren oder Liefergegenstände), die in der Bestellung angegeben sind.
2. **Vertragsbedingungen:** Diese Bedingungen gelten für die Bestellung unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen, einschließlich aller Bedingungen, die mit einem Kostenvoranschlag oder einem Angebot, das dem Unternehmen oder seinen Vertretern zur Verfügung gestellt wird, verbunden sind oder auf die darin Bezug genommen wird, oder die in einer Korrespondenz oder in Dokumenten enthalten sind, die vom Lieferanten ausgestellt werden, **es sei denn**, die Bestellung wird unter einem unterzeichneten Vertrag (z. B. einem Liefervertrag, Dienstleistungsvertrag, Leistungsnachweis oder ähnlichem) aufgegeben, der die Beziehung zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten regelt (wobei es sich um eine zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten unterzeichnete Vereinbarung oder um eine Rahmenvereinbarung handelt, der von ihren verbundenen Unternehmen abgeschlossen wurde und auf den sich die Bestellung bezieht), gemäß dem die Bestellung ausgestellt wurde („**Anwendbare Vereinbarung**“). Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und den Geschäftsbedingungen in einer anwendbaren Vereinbarung haben die Geschäftsbedingungen in der anwendbaren Vereinbarung Vorrang (in dem Umfang des Widerspruchs).
3. **Bestellungen:** Die Bestellung muss durch schriftliche Bestätigung innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt angenommen werden (und wenn sie nicht ausdrücklich bestätigt wird, gilt sie als durch die Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten bestätigt), und die Bestätigung oder angenommene Bestätigung gilt als Bestätigung von Preis, Umfang und Lieferdatum. Jede Form der Bestätigung unterliegt weiterhin Ziffer 2 (so dass alle beigefügten Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden).
4. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Bestellungen zu stornieren und/oder zusätzlich zu oder als Teil bestimmter gesetzlich vorgesehener Rechtsbehelfe die Dienstleistungen abzulehnen (oder eine Nacherfüllung oder eine Anpassung des Preises für die Dienstleistungen zu verlangen), wenn sie nicht innerhalb der vereinbarten Zeit oder in Übereinstimmung mit den in der Bestellung angegebenen Angaben geliefert werden. Wenn eine der Parteien eine formelle Korrespondenz in Bezug auf eine Bestellung teilen möchte, muss diese Mitteilung an das Unternehmen oder den Lieferanten an die in der Bestellung angegebene Adresse erfolgen. Der Lieferant versteht und erkennt an, dass; (a) die Beziehung der Parteien nicht exklusiv ist; und dass das Unternehmen (b) die Dienstleistungen jederzeit ohne Zahlung einer Entschädigung einstellen kann (jedoch unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen weiterhin zur Bezahlung von Dienstleistungen verpflichtet ist, die bereits gemäß diesen Bedingungen geliefert wurden); (c) nicht verpflichtet ist, andere als die in der Bestellung angegebenen Mindestmengen zu kaufen.
5. **Lieferung:** Soweit die Dienstleistungen Waren oder Liefergegenstände umfassen, müssen diese Waren oder Liefergegenstände (einschließlich, falls zutreffend, der Herstellungsmethode und/oder der für diese Waren oder Liefergegenstände verwendeten Materialien und Komponenten) den Spezifikationen oder Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die physischen Waren oder Liefergegenstände auf dem Transportweg angemessen zu verpacken und vor Beschädigung und Verschlechterung zu schützen und am Liefertermin an die angegebene Lieferadresse zu liefern. Das Eigentum und Risiko an solchen Waren oder Liefergegenständen verbleibt beim Lieferanten, bis sie gemäß der Bestellung geliefert werden, es sei denn, das Unternehmen leistet Vorauszahlungen für die Waren; in diesem Fall geht das Eigentum mit der Zahlung auf das Unternehmen über (aber das Risiko verbleibt beim Lieferanten, bis die Waren gemäß der Bestellung geliefert werden). Die Dienstleistungen müssen den vom

Unternehmen gestellten Anforderungen entsprechen.

6. Umfassen die Dienstleistungen Waren oder Liefergegenstände, so hat der Lieferant bei Bedarf Bescheinigungen über die Übereinstimmung mit den detaillierten Spezifikationen vorzulegen. Alle Waren oder Liefergegenstände unterliegen der Inspektion, Überprüfung oder Prüfung durch das Unternehmen, das sie zusätzlich zu oder als Teil bestimmter gesetzlich vorgesehener Rechtsbehelfe ablehnen (oder deren Ersatz verlangen) kann, und zwar ungeachtet der vorherigen Zahlung, wenn sich innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Lieferung herausstellt, dass die Waren oder Liefergegenstände nicht; (i) gemäß der Bestellung und/oder (ii) von zufriedenstellender Qualität und/oder (iii) angemessen für den Zweck geeignet sind, für den sie bestellt wurden (wenn dieser Zweck dem Lieferanten ausdrücklich oder stillschweigend mitgeteilt wurde). Zurückgewiesene Waren oder Liefergegenstände können an den Lieferanten zurückgegeben werden (auf Kosten des Lieferanten für den Transport in beide Richtungen), und der Lieferant wird, wie vom Unternehmen gefordert, eine Rückerstattung oder Gutschrift ausstellen.
7. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens weder von der Bestellung noch von einer in der Bestellung genannten Spezifikation oder Anforderung abweichen. Wenn das Unternehmen Änderungen an den Dienstleistungen verlangt, wird der Lieferant innerhalb von sieben Tagen darüber informieren, ob die angeforderten Änderungen die Kosten oder die Zeit für die Leistung möglicherweise beeinflussen werden, und wird die Änderung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens durchführen.
8. **Personal:** Das Unternehmen und der Lieferant sind unabhängige Auftragnehmer. Der Lieferant wird sein eigenes Personal beschäftigen, relevantes Personal als Auftragnehmer beauftragen oder Subunternehmer verwalten, und nichts in dieser Vereinbarung bedeutet, dass dieses Personal beim Unternehmen oder seinen verbundenen Unternehmen beschäftigt ist oder für diese tätig ist. Dieses Personal steht zu jeder Zeit unter der Aufsicht und der Verwaltung des Lieferanten, der weiterhin für alle damit verbundenen Arbeitsanforderungen haftet (einschließlich Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Gesundheit und Sicherheit, Steuern und Sozialversicherungszahlungen und Beschäftigungszuschüssen) und für alle Ansprüche dieses Personals verantwortlich ist, in denen behauptet wird, dass das Personal beim Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen beschäftigt ist oder anderweitig Anspruch auf Leistungen des Unternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen hat.
9. **Rechnungsstellung:** Alle Rechnungen und Beratungsnotizen müssen die Bestellnummer, die Leistungsbeschreibung und die Menge (falls zutreffend) und die Artikelnummer (falls zutreffend) angeben und (i) alle gesetzlichen Anforderungen in einem Markt erfüllen, in dem diese Rechnung ausgestellt und erhalten wird oder auf den sie sich bezieht, einschließlich in Bezug auf die Berechnung, Aufstellung, Berichterstattung, Fakturierung oder Zahlung von Mehrwertsteuer oder ähnlicher Umsatzsteuern und (ii) die angemessenen Anforderungen des Unternehmens an die Rechnungsbearbeitung, die von Zeit zu Zeit über www.kenvue.com/suppliers mitgeteilt werden. Handelsrabatte oder andere Rabatte, soweit angemessen, anwendbar und von den Parteien vereinbart, müssen von allen Rechnungen abgezogen werden, und es wird davon ausgegangen, dass eine sofortige Abrechnungsdiskontierungsperiode ab der Erbringung der Dienstleistungen oder der Rechnung beginnt, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.
10. Alle Rechnungen müssen über den bevorzugten Kenvue E-Invoicing Serviceanbieter (Tungsten Network) übermittelt werden, ohne zusätzliche Kosten für das Unternehmen, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, es sei denn, das Unternehmen verlangt anderweitig, dass Rechnungen an eine bestimmte E-Mail- oder Postanschrift des Unternehmens (bezeichnet als „Mail To“, „Send Invoice To“ oder ähnlich) übermittelt werden, wie in der Bestellung angegeben oder wie das Unternehmen von Zeit zu Zeit über www.kenvue.com/suppliers kommuniziert.
11. **Steuern:** Der Preis für Dienstleistungen wird in der Bestellung angegeben und es werden keine Änderungen akzeptiert, es sei denn, das Unternehmen hat dem schriftlich zugestimmt. Der Preis versteht sich zuzüglich aller anwendbaren Zölle und Steuern (gegebenenfalls einschließlich Mehrwertsteuer oder Verkaufssteuern, die gemäß den anwendbaren Gesetzen und den jeweiligen Steuersätzen erhoben und aufgeschlüsselt werden), aber einschließlich aller anderen Gebühren. Alle im Rahmen dieser Bestellung fälligen Zahlungen erfolgen ohne Abzug oder Einbehalt, es sei denn, dies ist durch geltendes Recht vorgeschrieben. In diesem Fall kann das Unternehmen die Rechnung des Lieferanten abzüglich eines erforderlichen Abzugs/Einhalts bezahlen, den erforderlichen Betrag an die zuständige Regierungsbehörde zahlen und dem Lieferanten auf Anfrage einen Nachweis der geleisteten Zahlungen vorlegen.
12. **Zahlung:** Das Unternehmen wird die Zahlung per elektronischer Geldüberweisung am nächsten verfügbaren Zahlungslaufdatum (zweimal monatlich) nach dem Datum leisten, das einhundertzwanzig

(120) Tage nach Erhalt einer unbestrittenen Rechnung liegt (sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist oder, wenn ein niedrigeres Limit nach geltendem Recht vorgeschrieben ist, entsprechend der maximal zulässigen Anzahl von Zahlungstagen). Der Lieferant hat dem Unternehmen alle Rechnungen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erbringung der Dienstleistungen vorzulegen, einschließlich aller Durchlaufkosten oder Steuern (falls zutreffend), die andernfalls gemäß der Bestellung erstattungsfähig gewesen wären. Das Unternehmen kann ausstehende Beträge des Lieferanten mit Beträgen verrechnen, die das Unternehmen anderweitig schuldet.

13. **Qualität und Compliance:** Das Unternehmen produziert Verbraucherprodukte und rezeptfreie Arzneimittel in Übereinstimmung mit den höchsten Qualitätsniveaus, einschließlich gegebenenfalls wie von internationalen Regulierungsbehörden (wie der US-amerikanischen FDA oder ähnlichen Stellen) festgelegt. Bei der Erbringung der Leistungen muss der Lieferant sämtliche Anforderungen einhalten, die in einer zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten abgeschlossenen Qualitätsvereinbarung festgelegt sind, oder – sofern keine solche Qualitätsvereinbarung abgeschlossen wurde – die jeweils geltenden Qualitätssicherungsanforderungen des Unternehmens, soweit anwendbar und vom Unternehmen zur Verfügung gestellt (einschließlich der Veröffentlichung auf <https://www.kenvue.com/suppliers/general-terms-and-conditions> oder einer Nachfolge-Website, jeweils in der aktualisierten Fassung). Soweit der Lieferant automatisierte Systeme an das Unternehmen liefert, erkennt der Lieferant die Verpflichtung des Unternehmens an, die Einhaltung des US FDA CFR21 Teil 11 oder eines relevanten internationalen Äquivalents aufrechtzuerhalten, und der Lieferant stellt sicher, dass alle automatisierten Systeme oder Komponenten (einschließlich aller Hardware und Software und Betriebssysteme) dieser Vorschrift entsprechen. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant diese Anforderung an und bescheinigt, soweit anwendbar, die Konformität seiner Produkte mit CFR 21 Teil 11 oder einem relevanten internationalen Äquivalent.
14. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ziffer 13 stellt der Lieferant sicher, dass er, wenn sich diese Bestellung auf die Lieferung von Ausrüstung bezieht, alle geltenden gesetzlichen und behördlichen oder sonstigen Sicherheitsanforderungen erfüllt.
15. Der Lieferant wird; (a) alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, die von nationalen, staatlichen und lokalen Behörden herausgegeben werden; (b) das Unternehmen unverzüglich über alle wesentlichen nachteiligen Ereignisse (z. B. Brände, Explosionen, versehentliche Einleitungen) und über alle schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen oder Todesfälle informieren, die für die Dienstleistungen relevant sein können; (c) das Unternehmen unverzüglich über alle Behauptungen oder Feststellungen eines Verstoßes gegen geltende Gesetze oder Vorschriften informieren; (d) dem Unternehmen erlauben, die Einrichtungen und Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten zu angemessenen Zeiten und nach angemessener Ankündigung zu inspizieren und zu prüfen; (e) Abhilfemaßnahmen ergreifen, die vom Unternehmen angemessen verlangt werden können, einschließlich (ohne Einschränkung und wie zutreffend) der Einhaltung angemessener und wesentlicher Elemente des Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsprogramms, die vom Unternehmen in seinen eigenen Betrieben eingehalten werden. Der Lieferant holt alle erforderlichen Genehmigungen, Exportlizenzen, Freigaben und sonstigen Zustimmungen für die Erbringung der Dienstleistungen ein (ohne zusätzliche Kosten für das Unternehmen).
16. **Anforderungen an die Sicherheitsberichterstattung:** Wenn der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer bei der Erbringung von Dienstleistungen von Sicherheitsinformationen in Verbindung mit einem Produkt des Unternehmens Kenntnis erhält, benachrichtigt der Lieferant das Unternehmen (über <https://www.kenvue.com/contact-us>) innerhalb eines (1) Geschäftstages nach Erhalt dieser Sicherheitsinformationen (oder am nächsten Geschäftstag nach Feiertag oder Schließung eines Büros, jedoch in jedem Fall spätestens drei (3) Kalendertage nach Bekanntwerden von Sicherheitsinformationen). „**Sicherheitsinformationen**“ bezeichnet; (a) eine Reklamation über die Produktqualität, einschließlich angeblicher Probleme im Zusammenhang mit der Identität, Qualität, Haltbarkeit, Zuverlässigkeit oder Leistung eines Produkts, einschließlich eines solchen Ereignisses im Zusammenhang mit einer Meldung eines gefälschten oder kopierten Produkts des Unternehmens oder eines Qualitätsfehlers; (b) ein „**unerwünschtes Ereignis**“, d. h. ein ungünstiges oder unbeabsichtigtes Ereignis im Zusammenhang mit einem Produkt des Unternehmens (das nicht unbedingt einen kausalen Zusammenhang mit der Verwendung haben muss), wie z. B. ein ungünstiges oder unbeabsichtigtes Zeichen, Symptom oder eine Krankheit, die zeitlich mit der Verwendung eines Produkts des Unternehmens verbunden sind (unabhängig davon, ob es sich um das Produkt des Unternehmens handelt), einschließlich (i) unerwünschte Reaktionen, die schwerwiegende unerwünschte Wirkungen sind, einschließlich vorübergehender oder dauerhafter Funktionsunfähigkeit, Behinderung, Krankenhausaufenthalt, angeborene Anomalien oder ein unmittelbares lebenswichtiges Risiko oder Tod; oder (ii) eine „**besondere Situation**“, d. h. (1) ein unspezifizierter Todesfall; (2) Exposition während der Stillzeit, Schwangerschaft oder zum Zeitpunkt der Konzeption (mütterlich oder väterlich); (3) mangelnde therapeutische Wirksamkeit

oder unbeabsichtigte positive Wirkung; (4) Überdosis, Fehlgebrauch oder Missbrauch; (5) Medikationsfehler (potenziell oder tatsächlich); (6) berufliche Exposition; (7) Off-Label-Verwendung; oder (8) Verdacht auf Übertragung eines Infektionserregers.

17. **Ausfuhrkontrollen:** Soweit die Dienstleistungen Exportkontrollen oder ähnlichen Gesetzen und Vorschriften unterliegen (oder Waren oder Liefergegenstände umfassen), erkennt der Lieferant an, dass das Unternehmen keine Maßnahmen ergreifen darf, die gegen diese Gesetze oder Vorschriften verstoßen. Der Lieferant informiert das Unternehmen, bevor er dem Unternehmen solche Dienstleistungen, Waren oder Liefergegenstände erbringt. Darüber hinaus werden der Lieferant und das Unternehmen keine Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen, Waren oder Liefergegenstände ergreifen, die US- oder anderen relevanten Sanktionen unterliegen, oder solche Dienstleistungen, Waren oder Liefergegenstände oder einen Teil davon in irgendeiner Weise von einer Person oder Organisation beschaffen, die auf einer anwendbaren Liste eingeschränkter Parteien ist, ohne zunächst die erforderlichen und anwendbaren Genehmigungen einzuholen und einzuhalten.
18. **Korruptionsbekämpfung:** Der Lieferant darf keine Maßnahmen ergreifen, die durch lokale oder andere für ihn (oder den Käufer) geltende Gesetze zur Korruptionsbekämpfung verboten sind, und er darf auch keine Zahlungen an Regierungsbeamte oder Mitarbeiter, an politische Parteien, Beamte oder Kandidaten für ein Amt oder an einen anderen Dritten im Zusammenhang mit einer für die Bestellung relevanten Transaktion leisten oder etwas von Wert anbieten oder übertragen, und zwar in einer Weise, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen würde.
19. **ESG:** Beim Lieferanten sind keine Personen unter 16 Jahren beschäftigt. Der Lieferant beschäftigt junge Personen (im Alter von 16 bis 18 Jahren) nur so, wie es die Richtlinien des Unternehmens in Bezug auf die Beschäftigung junger Personen und/oder das Gesetz zulassen, und er wird (soweit gesetzlich zulässig) Vertretern des Unternehmens erlauben, die Räumlichkeiten des Lieferanten zu einem angemessenen Zeitpunkt zu betreten, um relevante Beschäftigungs-, Gesundheits- und Sicherheitsunterlagen zu inspizieren und alle für die Bestellung geltenden Herstellungsprozesse zu beobachten. Der Lieferant führt alle Aufzeichnungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Richtlinien nachzuweisen, und stellt dem Unternehmen auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über diese Einhaltung zur Verfügung. Wenn der Lieferant diese Bestimmung nicht einhält, kann das Unternehmen die Bestellung (und jede anwendbare Vereinbarung) ohne Vertragsstrafe oder Kündigungsgebühr kündigen.
20. Der Lieferant hält sich an den Verhaltenskodex für Lieferanten von Kenvue, der von Zeit zu Zeit unter <https://www.kenvue.com/policies-positions/supplier-code-of-conduct> veröffentlicht wird).
21. **Vertraulichkeit:** Der Lieferant hält alle technischen oder kommerziellen Kenntnisse, Know-how, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulich sind und dem Lieferanten vom Unternehmen oder seinen verbundenen Unternehmen oder Vertretern offengelegt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen über die Geschäfte des Unternehmens oder seine Produkte, die der Lieferant direkt oder über Dritte erhalten kann, streng vertraulich, einschließlich der Einhaltung einer gesondert geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung oder ähnlichen Vereinbarung. Der Lieferant beschränkt die Offenlegung vertraulicher Informationen auf solche Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer, die diese zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Unternehmen kennen müssen, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer denselben Geheimhaltungspflichten unterliegen wie der Lieferant. Diese Bestimmung gilt nicht für Informationen, die (i) öffentlich bekannt sind, (ii) dem Lieferanten vor Erhalt vom Unternehmen bekannt waren, (iii) vom Lieferanten unabhängig von einer Offenlegung durch das Unternehmen entwickelt wurden oder werden oder (iv) der Lieferant verpflichtet ist, offenzulegen, um einer gerichtlichen oder behördlichen Vorladung oder Anordnung nachzukommen (vorausgesetzt, der Lieferant informiert das Unternehmen rechtzeitig über die beabsichtigte Offenlegung). Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine Pressemitteilung oder Werbung herausgeben oder eine Ankündigung oder sonstige Offenlegung in Bezug auf diese Bestellung oder über das Unternehmen im Allgemeinen vornehmen.
22. **Zusicherungen und Gewährleistungen:** Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Dienstleistungen (einschließlich der Bereitstellung und Zusammensetzung von Liefergegenständen); (i) den in der Bestellung dargelegten Anforderungen entsprechen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umfang, Spezifikationen oder technische Anforderungen); (ii) nicht die Rechte (einschließlich geistigen Eigentums) Dritter verletzen; (iii) für den beabsichtigten Gebrauch geeignet sind; (iv) soweit es sich um Waren oder Liefergegenstände handelt, neu und ohne Mängel (einschließlich Fehler in der Konstruktion, Produktion und dem verwendeten Material) sind; **und dass** (v) das gesamte Personal des Lieferanten über die erforderliche Kompetenz, Erfahrung, Integrität und Vertrauenswürdigkeit verfügt, um die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Bestellung ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Lieferant stellt das Unternehmen und

seine verbundenen Unternehmen von allen Verlusten frei, verteidigt sie und hält sie schad- und klaglos, die infolge der Verletzung dieser Zusicherungen und Gewährleistungen durch den Lieferanten entstehen.

23. **Versicherung und Haftung:** Der Lieferant hat zu jeder Zeit während der Laufzeit des Vertrages eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung und gegebenenfalls eine Berufshaftpflicht- oder Haftpflichtversicherung sowie eine Cybersicherheitsversicherung abgeschlossen, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung (und diesen Bedingungen) ausreicht. Der Lieferant hat auf Verlangen des Unternehmens einen solchen Versicherungsschutz nachzuweisen. Mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehelfe kann keine Partei Strafschadensersatz, Schadensersatz mit Strafcharakter, Schadensersatz in mehrfacher Höhe, indirekten Schadensersatz oder Folgeschadensersatz oder Anwaltsgebühren, Kosten oder Vorfälligkeitszinsen verlangen.
24. **Abtretung und Untervergabe:** Der Lieferant darf seine Verpflichtungen aus der Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens abtreten oder untervergeben.
25. **Rechte am geistigen Eigentum:** Das Unternehmen behält alle Rechte an geistigem Eigentum (einschließlich aller Erfindungen, Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Urheberpersönlichkeitsrechte, Designrechte und ähnlicher Rechte jeder Art, zusammen „**Rechte am geistigen Eigentum**“), die in Materialien, Spezifikationen, Plänen, Berechnungen, Zeichnungen, Mustern oder Designs, Berichten, Präsentationen, die das Unternehmen dem Lieferanten in irgendeiner Form oder in Medien zur Verfügung stellt, enthalten sind, zusammen mit allen Rechten am geistigen Eigentum, die dem Unternehmen vor der Ausstellung der Bestellung zustehen.

Darüber hinaus ist das Unternehmen der ausschließliche Eigentümer aller gemäß der Bestellung zur Verfügung gestellten Leistungen und aller darin enthaltenen Rechte am geistigen Eigentum (zusammen „**Materialien des Unternehmens**“, bei denen es sich auch um vertrauliche Informationen des Unternehmens handelt). Der Lieferant tritt hiermit und bei Erstellung jedes Liefergegenstandes das Eigentum an allen Rechten am geistigen Eigentum an jedem dieser Liefergegenstände an das Unternehmen oder seinen Bevollmächtigten ab (unabhängig davon, ob ein solcher Liefergegenstand kraft Gesetzes als Auftragsarbeit angesehen werden kann oder nicht). Wenn das Unternehmen oder der Lieferant in einem Land niedergelassen ist, in dem eine solche Abtretung möglicherweise nicht zulässig oder möglich ist, wird der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dem Unternehmen die Vorteile dieser Rechte am geistigen Eigentum zu verschaffen, als ob diese Ziffer angewendet würde, einschließlich der Unterzeichnung erforderlicher Dokumente.

Der Lieferant behält alle Rechte an den bereits vorhandenen Materialien, Produkten oder sonstigem Eigentum des Lieferanten und an allen Materialien, die unabhängig von den Dienstleistungen ohne Nutzung der vertraulichen Informationen des Unternehmens oder der Rechte am geistigen Eigentum entwickelt werden (zusammen „**Materialien des Lieferanten**“). Der Lieferant gewährt dem Unternehmen hiermit eine gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, bezahlte, nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung, Offenlegung, Änderung, Verbesserung, Erstellung abgeleiteter Werke, Lizenz, Unterlizenzierung und Verbreitung von Materialien des Lieferanten, die in Liefergegenstände integriert sind oder für die vollständige Nutzung der Dienstleistungen erforderlich sind. Ohne zusätzliche Entschädigung verpflichtet sich der Lieferant, die Unterzeichnung und Lieferung von Anmeldungen für Patente, Abtretungen oder anderen Dokumenten an das Unternehmen zu veranlassen, die das Unternehmen für notwendig hält, um Rechte am geistigen Eigentum zu schützen und zu sichern, die Erfindungen sind. Der Lieferant darf nicht versuchen, den Namen oder das Logo des Unternehmens, andere Rechte des Unternehmens oder Materialien des Unternehmens zu registrieren und/oder zu verwenden, es sei denn, dies wurde von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Unternehmens schriftlich vereinbart.

26. **Kündigung:** Das Unternehmen kann, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist, die Bestellung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen. Das Unternehmen zahlt dem Lieferanten die vor einer solchen Kündigung entstandenen Kosten in dem Umfang, der der Bestellung nach anerkannten Rechnungslegungspraktiken angemessen zugeordnet ist (und vorbehaltlich der Lieferung von laufenden Arbeiten an das Unternehmen und der anderweitigen Erfüllung dieser Bedingungen).
27. **Datenschutz:** Der Lieferant stellt sicher, dass alle Informationen, die nach den einschlägigen und anwendbaren Datenschutzgesetzen personenbezogene Daten sind, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften erhoben, verwendet und an das Unternehmen weitergegeben (oder im Namen des Unternehmens verarbeitet) werden. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmens dürfen keine Informationen des Unternehmens an Dritte verkauft oder vermietet oder vom Lieferanten oder seinen Mitarbeitern kommerziell genutzt werden.

28. **Cybersicherheit:** Der Lieferant unterhält ein wirksames Informationssicherheitsprogramm, das stets den Industriestandards und bewährten Verfahren (z. B. ISO 27001, NIST CSF) entspricht, um die Dienstleistungen vor Störungen zu schützen und den unbefugten Zugriff oder die versehentliche Zerstörung, den Verlust oder die Nutzung von Informationen des Unternehmens zu verhindern. Der Lieferant verwendet branchenübliche Verschlüsselungskontrollen, um alle Informationen des Unternehmens zu schützen, einschließlich während des Transports in das oder aus dem Netzwerk des Lieferanten. Der Lieferant unterstützt die regelmäßigen Bewertungen des Informationssicherheitsrisikos des Unternehmens. Jedes Personal des Lieferanten, das Zugang zu Einrichtungen des Unternehmens und/oder Computerressourcen des Unternehmens hat, muss die Richtlinie zur zulässigen Nutzung des Unternehmens oder andere relevante Richtlinien und Schulungen einhalten. Der Lieferant muss die Überwachung von Informationssicherheitsvorfällen aufrechterhalten, um bekannte oder vermutete Vorfälle, einschließlich unbefugten Zugriffs, Offenlegung oder Zerstörung von Informationen des Unternehmens, zu identifizieren, zu melden und darauf zu reagieren. Stellt der Lieferant eine Sicherheitsverletzung fest, die sich auf die Informationen des Unternehmens bezieht oder die zu einer Störung der erbrachten Dienstleistungen führen würde, muss er das Unternehmen so schnell wie möglich informieren.
29. **Künstliche Intelligenz:** Der Anbieter sichert zu und gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Dienste keine Dienste oder Funktionen basierend auf künstlicher Intelligenz oder generativer künstlicher Intelligenz (zusammenfassend „KI“) enthalten. Sollte der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt KI für die Dienste einsetzen, ist vor diesem Einsatz eine schriftliche Änderung der Bestellung mit zusätzlichen Bedingungen erforderlich, die von den Parteien einvernehmlich festgelegt werden. Ohne eine solche Änderung vereinbaren die Parteien, dass (i) der Lieferant in der Lage ist, die Dienstleistungen ohne KI zu erbringen, oder dass (ii) wenn dies nicht möglich ist, das Unternehmen die betreffende Bestellung mit sofortiger Wirkung kündigen kann, ohne weitere Zahlungsverpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Lieferanten (mit Ausnahme der Zahlung von unbestrittenen Gebühren für die Dienstleistungen, die bis zum Datum der Kündigung fällig und geschuldet sind). Der Lieferant wird keine vom Unternehmen oder in deren Namen bereitgestellten Daten oder Informationen erheben, weitergeben, offenlegen oder verwenden, es sei denn, dies ist zur Erbringung der Leistungen erforderlich, und wird weder selbst noch durch Dritte die Nutzung solcher Daten oder Informationen (einschließlich in anonymisierter, aggregierter oder de-identifizierter Form) zur Entwicklung, Gestaltung, zum Training oder sonstigen Verbesserung von KI-Modellen oder -Lösungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens gestatten.
30. **Software:** Falls der Lieferant dem Unternehmen Software (auch im Rahmen eines Software-as-a-Service-Angebots), die dazugehörige Dokumentation und/oder Updates zur Verfügung stellt (zusammenfassend „Software“): (a) Der Lieferant behält alle geistigen Eigentumsrechte an der Software. Der Lieferant gewährt dem Unternehmen und seinen verbundenen Unternehmen hiermit eine unbefristete (sofern in der Bestellung nicht anderweitig auf eine bestimmte Dauer beschränkt), weltweite, nicht-exklusive Lizenz für den Zugriff auf die Software und deren Nutzung für die Geschäftszwecke des Unternehmens und seiner verbundenen Unternehmen. Wenn der Auftrag die Nutzung der Software auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern beschränkt, ist das Unternehmen berechtigt, einen Nutzer gelegentlich durch einen anderen Nutzer zu ersetzen, vorausgesetzt, die Gesamtzahl der Nutzer, die die Software nutzen, überschreitet nicht die im Auftrag festgelegte Grenze. Stellt der Lieferant fest, dass der Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen die Rechte an der Software in der Bestellung durch erhöhte Nutzung, die ansonsten mit diesen Bedingungen übereinstimmt, überschritten haben, wird der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen, und der Auftraggeber wird diese übermäßige Nutzung unverzüglich beseitigen. Beseitigt der Auftraggeber die übermäßige Nutzung nicht, besteht das ausschließliche Recht des Lieferanten darin, dem Auftraggeber die übermäßige Nutzung anteilig in Rechnung zu stellen (unter Verwendung der in der Bestellung festgelegten Preise); und (b) das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften sind berechtigt, (i) eine angemessene Anzahl von Sicherungs- oder Archivierungskopien der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Software anzufertigen und (ii) Dritten die Ausübung der dem Unternehmen und seinen Tochtergesellschaften eingeräumten Rechte zu gestatten, vorausgesetzt, dass Dritte die Software nur zur Lieferung von Waren an das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften oder zur Erbringung von Dienstleistungen für diese nutzen dürfen. Sofern hierin nicht ausdrücklich gestattet, sind der Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen verpflichtet, (i) den Quellcode der Software nicht zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder auf andere Weise zu ermitteln, (ii) keine Hinweise auf Urheberrechte, Warenzeichen oder andere Eigentumsrechte in der Software zu entfernen und (iii) diese Hinweise auf allen Kopien der Software wiederzugeben. Der Lieferant liefert die Software elektronisch, sodass kein materieller Datenträger an das Unternehmen übergeht.
31. **Anwendbares Recht und Streitigkeiten:** Wenn es sich bei dem Unternehmen um (i) **JNTL Consumer Health I (Switzerland) GmbH** handelt, kommen Schweizer Recht und Gerichtsbarkeit zur Anwendung und die Gerichte von Zürich sind zuständig; bei (ii) **Johnson & Johnson Pte Ltd.** kommt Singapur-Recht und -

Gerichtsbarkeit zur Anwendung; bei (iii) **Kenvue Brands LLC** handelt, kommt New Yorker Recht und Gerichtsbarkeit zur Anwendung und die Gerichte des südlichen Bezirks von New York sind zuständig (oder das Staatsgericht New York, falls das Bezirksgericht nicht zuständig ist); bei (iv) **JNTL Consumer Health (Brazil) LTDA** handelt, kommt brasilianisches Recht und Gerichtsbarkeit zur Anwendung und die Gerichte der Stadt São Paulo sind zuständig; und in jedem Fall unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit. In allen anderen Fällen gelten die Gesetze und die Gerichtsbarkeit des Landes der Registrierung oder Gründung des Unternehmens. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens von 1980 über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen, und wenn das betreffende Land (einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika) ein Schwurgerichtsverfahren zulässt, verzichtet jede Partei im gesetzlich zulässigen Umfang auf ihr Recht auf ein solches Verfahren. Soweit eine relevante Angelegenheit zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten nicht durch diese Bedingungen geregelt werden kann, gilt das jeweils anwendbare Recht.

Anhang A: Länderspezifische Angaben

Gegebenenfalls sind alle zusätzlichen Bedingungen, die unter www.kenvue.com/suppliers/general-terms-and-conditions dargelegt sind, ebenfalls Teil dieser Bedingungen, soweit sie für jedes in diesen länderspezifischen Bedingungen aufgeführte Land und jede in einem dieser Länder ansässige juristische Person von Kenvue relevant sind (und soweit sich länderspezifische Bedingungen von den in diesen Bedingungen dargelegten unterscheiden, haben diese länderspezifischen Bedingungen Vorrang).

*Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einkäufe (Dienstleistungen) gelten ab **9. Mai 2026**.*